

# Richtlinien

## der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung von Wohnraumanpassungsmaßnahmen für ältere Menschen

---

### 1. Aufgaben und Ziele der Förderung

Die Erhaltung der Selbständigkeit und der Selbstbestimmung älterer Menschen ist ein Hauptziel der Altenpolitik im Stadtgebiet.

Diesem Ziel soll auch das Wohnraumanpassungsprogramm für ältere Menschen als eine empfohlene Maßnahme gemäß Kapitel 12.3 des Altenhilfegutachtens des Rheinisch-Bergischen Kreises dienen. Es soll durch eine gezielte Förderung mit präventiver Wirkung die Funktionalität der Wohnung verbessern und dazu beitragen, älteren Menschen die Selbständigkeit in der eigenen Wohnung so lange wie möglich zu erhalten und es ihnen auch ermöglichen, bei altersbedingten Behinderungen sowie bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit in der gewohnten Umgebung bleiben zu können.

Schwerpunkt der Wohnraumanpassung und -verbesserung sind die bedarfsgerechte Ausstattung der Wohnung sowie kleinere Baumaßnahmen, die keine Mieterhöhung bzw. keine erhebliche Mehrbelastung für den Mieter zur Folge haben.

Eine weitere wesentliche Aufgabe der Förderung ist die Beratung in Fragen der Wohnraumanpassung sowie der hilfe- und pflegegerechten Ausstattung der Wohnung. Die Beratung ist unabhängig von Einkommens- und Eigentumsverhältnissen zu gewähren.

### 2. Begünstigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind Bewohner von Mietwohnungen und private Eigentümer im selbstgenutzten Wohnraum, die

- a) im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach wohnen,
- b) das 60. Lebensjahr vollendet haben und wegen ihrer Hilfe- oder Pflegebedürftigkeit einer gezielten Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse zur Erleichterung des täglichen Lebens in der Wohnung bedürfen,
- c) mit ihrem Einkommen unter der gesetzlichen Einkommensgrenze nach § 81 BSHG liegen. Bezüglich besonderer Belastungen findet § 84 BSHG Anwendung.

- d) Übersteigen gemäß Ziffer 2 Buchstabe a) antragsberechtigte Personen mit ihrem Einkommen die unter Ziffer 2 Buchstabe b) genannte Einkommensgrenze, so können diese einen Zuschuß, gemindert um den übersteigenden Einkommensanteil x 12 Monate, erhalten.  
Ein auf diese Weise errechneter Zuschußbetrag wird gewährt, wenn er 1.000,00 DM nicht unterschreitet.

### 3. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Wohnraumanpassungsmaßnahmen, die der Antragsberechtigte in Mietwohnungen oder im selbstgenutzten Eigentum durchführt.

Unter Wohnraumanpassung sind bauliche Maßnahmen und Ausstattungsverbesserungen zu verstehen, die ein altersgerechtes Wohnen ermöglichen.

Bauliche Maßnahmen sind u.a.:

- Verbesserung des Wohnungsgrundrisses
- Verbreiterung von Türdurchgängen
- Verbesserung der Zuwegung
- Ein- oder Umbau eines Bades
- Einbau von Geräten zur Warmwasserbereitung
- Umstellung des Heizsystems
- Ein- und Umbau von sanitären Anlagen
- Reparatur- bzw. Renovierungsarbeiten, soweit diese nicht vom Eigentümer bzw. Vermieter zu vertreten sind.

Ausstattungsverbesserungen und Hilfsmittel sind u.a.:

- Anbringen von Rampen
- bedarfsgerechte Anpassung von Mobiliar
- Anbringen von Handläufen, Haltegriffen
- Anschaffung eines Wannensitzes, eines Duschhockers, eines Badelifters
- Einbau eines Sitzliftes im Treppenbereich.

### 4. Weitere Förderungsvoraussetzungen

Bei baulichen Maßnahmen muß eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer bzw. Vermieter abgeschlossen sein, in der von diesem erklärt wird, daß

- er mit der Anpassungsmaßnahme einverstanden ist
- die geförderten Verbesserungsarbeiten bei der Mietpreisregelung außer Betracht bleiben
- durch die geförderten Maßnahme eine Zweckbindung eintritt, die dem Mieter einen Verbleib in der Wohnung garantiert.

## 5. Prüfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten

Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, soweit gesetzliche Vorschriften (z.B. Pflegeversicherungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz oder SGB V) keine Leistungsansprüche vorsehen.

## 6. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung der Stadt beinhaltet

- a) die Beratung bei Wohnraumanpassungsmaßnahmen,
- b) ggf. die Begleitung und Überwachung der Bau- und Ausstattungsmaßnahmen,
- c) die Gewährung eines Zuschusses bis zu 5.000,00 DM, der in begründeten Einzelfällen um bis zu 20 % angehoben werden kann.

## 7. Anerkennungsfähige Kosten

Die anererkennungsfähigen Kosten sind jeweils durch Kostenvoranschläge zu ermitteln.

## 8. Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser Richtlinien ist die Stadt Bergisch Gladbach zuständig.

## 9. Antragsverfahren

Der Antrag auf Leistungen durch die Stadt kann formlos mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Einkommensnachweise (siehe 2.c)
- Nachweise im Sinne des § 76 BSHG zwecks Bereinigung des Einkommens
- Nachweise über die Höhe der Miete bzw. der Hausbelastung
- Nachweise über besondere Belastungen im Sinne des § 84 BSHG
- ggf. Planungsunterlagen (Skizze)
- Kostenvoranschlag
- ggf. schriftliche Vereinbarung über die geplante Maßnahme zwischen dem Eigentümer bzw. Vermieter der Wohnung und dem Antragsteller
- ggf. Finanzierungsunterlagen

Der Antrag muß vor Beginn der Wohnraumanpassungsmaßnahme bzw. vor dem Kauf von Ausstattungsgegenständen gestellt werden.

Mit der Maßnahme selbst darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid erteilt ist.

In Ausnahmefällen mit besonderer Dringlichkeit kann der vorzeitige Beginn der Maßnahme beantragt werden.

**10. Schlußbestimmungen**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.